

## **Brandt, Peter**

---

**Von:** Philip.Reichardt@koeln.ihk.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. September 2018 10:42  
**An:** Brandt, Peter  
**Cc:** elisabeth.slapio@koeln.ihk.de  
**Betreff:** Stellungnahme der IHK Köln  
**Anlagen:** Stellungnahme\_IHK\_Koeln.pdf

Guten Tag Herr Brandt,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der IHK Köln zu den Anträgen der verkaufsoffenen Sonntage 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Philip Reichardt

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

Philip Reichardt  
Referent | Leiter Handel und Stadtmarketing  
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt

Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln  
Tel. +49 221 1640-1506  
Internet: <http://www.ihk-koeln.de>

Unsere Themen 2018:

[#ichwerdewas](#)

[Zukunft der Städte in der Region](#)

[Digitale Infrastruktur](#)

Per Mail  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbeabteilung  
Herr Peter Brandt  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
**rdt | Philip Reichardt**

E-Mail  
**Philip.Reichardt@koeln.ihk.de**

Telefon | Fax  
**+49 221 1640-1506 | +49 221 1640-1509**

Datum  
**06. September 2018**

## **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln Ihre Aufforderung vom 29.08.2018**

Sehr geehrter Herr Brandt,

wir bedanken uns für Ihre Mail vom 29.08.2018 mit der Aufforderung, eine Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen 2018 in der Stadt Köln gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW zu formulieren.

Der Landesgesetzgeber hat durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt.

Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonntagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert. Wir plädieren ausdrücklich dafür, dass die Stadtverwaltung die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll ausschöpft und in ihren Abwägungsprozess berücksichtigt. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das Öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. In der amtlichen Begründung wird zur Neuregelung vom Landesgesetzgeber ausgeführt:

„Eine solche Kumulation von Sachgründen kann dazu führen, dass auch wenn ein Sachgrund im Einzelfall möglicherweise nicht für sich genommen ausreichend erscheint, um die Ladenöffnung zu rechtfertigen, die Summe des Gewichts dieser Sachgründe aber hierzu geeignet sein kann. Je schwerer also die weiteren, im Einzelfall einschlägigen Sachgründe wiegen, desto geringer muss das darzulegende Gewicht des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung sein“.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die Sachgründe Nr. 2 - 4 LÖG (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW) in der Ratsvorlage heranzuziehen und für jeden einzelnen Standort zu prüfen.

In der vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichten „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ wird den Kommunen empfohlen, die Sachgründe u.a. über die Darstellung einer Gefährdungssituation der örtlichen Einzelhandelsstrukturen zu belegen („Anwendungshilfe“, Seiten 17, 19 - 20, 29), um das Gewicht des jeweiligen Sachgrundes zu intensivieren. Zu Sachgrund Nr. 4 wird ausgeführt:

„Der Gesetzgeber will durch den Sachgrund Nr. 4 einer drohenden Verödung der Innenstädte entgegenwirken. Voraussetzung für die Anwendung ist deshalb, dass die Gemeinde konkret belegen kann, dass eine derartige Gefahr besteht. Dies kann z. B. durch den Nachweis der Zunahme von Leerständen und ihrer Dauer, der Reduzierung des Einzelhandelsangebotes, eines Trading-Down durch Wegfall oder Reduzierung von Einzelhandelsgeschäften mit hochwertigem Angebot erfolgen. Die Gemeinden sollten hierüber vorhandene Daten erheben und auswerten. Dabei genügt es, wenn eine Gefährdung in den Lagen vorliegt, in denen die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden soll“ („Anwendungshilfe“ Seite 29).

Auch die Urteile vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zeigen auf, dass eine hinreichende Konkretisierung der örtlichen Einzelhandelssituation erforderlich ist (Beschl. vom 27.04.2018, 4 B 571/18 I Beschl. vom 25.05.2018, 4 B 707/18).

Die Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften, die sich auf die Sachgründe Nr. 2 - 4 stützen, sind zum Teil mit konkreten und nachprüfbaren Informationen untermauert, die eine Gefährdungssituation vor Ort belegen. So werden Belege zu Leerständen, Einzelhandelszentralität, Veränderung von Passantenfrequenzen, Rückgang von Einzelhandelsflächen und Rückgang von Einzelhandelsbetrieben und Veränderung des Einzelhandelsangebotes an den jeweiligen Standorten angeführt.

Nach unserer Auffassung bieten die genannten Indikatoren eine tragfähige Grundlage, eine Gefährdungssituation des örtlichen Einzelhandels zu belegen und ein Öffentliches Interesse zu begründen. Wir fordern die Stadtverwaltung dazu auf, dass sie die genannten Indikatoren im Genehmigungsprozess berücksichtigt und ihrerseits alle zur Verfügung stehenden Daten- und Informationsgrundlagen nutzt, um die Informationen zu prüfen und zu plausibilisieren.

Eine weitere Möglichkeit, die neuen Sachgründe zu rechtfertigen, ist die Darlegung, dass eine Sonntagsöffnung den in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG genannten Zielen dient bzw. ihre Verwirklichung steigern kann (OVG Münster, Beschl. v. 27.04.2018, 4 B 571/18). In den Anträgen der Interessen- und Werbegemeinschaften werden von positiven Effekten einer Sonntagsöffnung wie

Aktivierung von Besuchern aus anderen Stadtteilen und der Umgebung, Imagesteigerung für den Standort, Stärkung von Kundenbindungen und Neukundengewinnung angeführt.

Die von den Interessen- und Werbegemeinschaften geschilderten positiven Effekte der Sonntagsöffnung decken sich mit den Ergebnissen unserer Händlerumfrage, die wir am Standort Lindenthal im Nachgang zur Sonntagsöffnung am 10.06.2018 (Tag der Nostalgie) durchgeführt haben.

Bei dieser Umfrage geben 75% der Befragten (N=48) an, dass die Bedeutung verkaufsoffener Sonntage für den örtlichen Einzelhandel hoch oder sehr hoch sei. 83,3% der Befragten bewerteten den verkaufsoffenen Sonntag als gute Werbung für die Geschäftslage. 73,8% der Umfrageteilnehmer stimmen der Aussage zu, dass sie bei der Sonntagsöffnung neue Kunden gewinnen. Besonders hervorzuheben ist, dass 81% der Befragten der Aussage zustimmen, dass eine Sonntagsöffnung Besucher aus anderen Stadtteilen bzw. der Umgebung anlockt.

Diese Befunde gehen über „bloße Umsatzinteressen und alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer“ hinaus und verdeutlichen, dass Sonntagsöffnungen positive Effekte auf den Einzelhandelsstandort haben und ihn stärken können.

Wir sind der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln mitaufzunehmen.

Im Ergebnis unterstützen wir die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Philip Reichardt

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Referent | Leiter Handel und Stadtmarketing  
Geschäftsbereich Innovation und Umwelt